



SATZUNG

(Dezember 2017)

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Heinrich-Grupe-Schule“.

§ 2 Sitz des Vereins

Der Förderverein hat seinen Sitz in 37124 Rosdorf. Er soll in das Vereinsregister in Göttingen eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Gemeinde Rosdorf in ihrer Funktion als Schulträger der Heinrich-Grupe-Schule in Rosdorf zur Verwirklichung von o.g. steuerbegünstigten Zwecken.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins stimmt mit dem Schuljahr überein.

§ 6 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann durch Willenserklärung anlässlich der Gründungsversammlung oder durch schriftliche Beitrittserklärung erfolgen und bedarf der Bestätigung durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Tod oder Ausschluss. Die Kündigung erfolgt zum Ende des Geschäftsjahres und ist schriftlich bis zum 30.4. des Jahres zu erklären. Der Ausschluss kann auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Vereinsmitgliedern durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 7 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist jährlich bis zum 15. November des Jahres zu entrichten. Der Beitrag und die Spende sind nach den steuerlichen Richtlinien absetzbar. Die hierfür nötigen Bescheinigungen gehen auf Wunsch dem Förderer zu.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.



§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Arbeitskreise.

§ 10 Mitgliederversammlungen

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von den anderen Organen ausgeführt werden, durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Insbesondere sind dies:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsprüfer aus der Mitte der Versammlung
- Entgegennahme des Vorstandsberichtes
- Entgegennahme des Rechnungsabschlusses
- Erteilung der Entlastung von Vorstand und Kassenwart
- Festsetzung der Mindestbeitragshöhe
- Entscheidung über Anträge und Beschlüsse des Vorstandes und der Mitglieder
- Bildung von Arbeitsausschüssen und Interessengruppen
- Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Zu Beginn jeden Schuljahres ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine außerordentliche Versammlung kann vom Vorstand, von zwei Vorstandsmitgliedern oder von mindestens 10 Vereinsmitgliedern schriftlich mit Begründung beim Vorsitzenden beantragt werden. Sie muss innerhalb eines Monats vom Eingangsdatum des Antrags an gerechnet stattfinden. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Ausgenommen sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. In diesen Fällen müssen $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder für die Anträge stimmen.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand wird für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung einzeln in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- der/dem Vorsitzenden;
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der/dem Schriftführer/in
- der/dem Kassenwart/in

Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins, entsprechend der Satzung nach Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Der/die Vorsitzende oder deren Stellvertreter/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 12 Arbeitskreise

Arbeitskreise werden zu bestimmten Einzelthemen des Vereins gebildet. An ihnen kann jedes Vereinsmitglied stimmberechtigt sowie jede interessierte außenstehende Person beratend teilnehmen.



§ 13 Anträge

Anträge von Mitgliedern sind zusätzlich auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie dem Vorstand eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen und die Versammlung der Erweiterung der Tagesordnung zustimmt.

§ 14 Protokolle

Bei allen Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle anzufertigen. Sie können tabellarisch aufgebaut sein und sind vom jeweiligen Protokollführer und der/dem jeweiligen Versammlungsleiter/in zu unterschreiben.

§ 15 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung ist von zwei Rechnungsprüfern vor der ersten Mitgliederversammlung im neuen Geschäftsjahr durchzuführen. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer/innen für die Dauer von einem Jahr.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Einladung des Vorstandes zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss vier Wochen vor der Sitzung erfolgen. Ein Auflösungsbeschluss kann mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Rosdorf als Schulträger zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Heinrich-Gruppe-Schule bzw. der Schulen in der Gemeinde Rosdorf zu verwenden hat.